

Anstellung von Personen mit Schutzstatus S

1. Was bedeutet der Schutzstatus S?

Das Asylgesetz sieht den Status S für Personen vor, die vom Bundesrat aufgrund bestimmter Kriterien zu «Schutzbedürftigen» erklärt worden sind. Ihre Aufnahme erfolgt ohne Asylverfahren rasch und bis der Schutzbedarf entfällt. Es handelt sich um eine befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft wird. Der Schutzstatus S wurde im März 2022 erstmals für Personen aus der Ukraine aktiviert und gilt noch mindestens bis zum 4. März 2025.

2. Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Wer eine Person mit Schutzstatus S anstellen möchte, kann dies ohne grosse Hürden tun. Denn die schnelle und unkomplizierte Erteilung des Aufenthaltsrechts ermöglicht es Personen mit Schutzstatus S, ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Personen mit Schutzstatus S dürfen arbeiten, sobald der S-Ausweis vorliegt. Für die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit braucht es lediglich eine **Arbeitsbewilligung**. Hierfür müssen Arbeitgeber ein Gesuch an das kantonale Migrationsamt (MISA) stellen. [Hier](#) finden Sie die Informationen und das entsprechende Gesuchsformular dazu.

Ist das Gesuch eingereicht, wird es von den kantonalen Arbeitsmarktbehörden auf die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen hin überprüft. Der Lohn muss grundsätzlich den Qualifikationen der Person und dem Stellenprofil entsprechen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Arbeitsbewilligung erteilt. Wichtig: Der arbeitsmarktliche Entscheid muss abgewartet werden, bevor die Stelle angetreten werden kann bzw. der neue Mitarbeiter oder die neue Mitarbeiterin eingesetzt werden darf.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf dem [Flyer «Flüchtlinge einstellen»](#) oder unter www.arbeit.swiss. Auf der Webseite des SECO finden Sie [Good Practice](#)-Beispiele.

3. Unterstützung bei Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bieten Unterstützung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und helfen bei der Vermittlung arbeitsmarktfähiger Stellensuchender. Arbeitsmarktfähig bedeutet, dass Deutschkenntnisse, Qualifikation, Arbeitserfahrung und die Bewerbungsunterlagen ausreichen, um eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu bekommen. Sind Personen noch nicht arbeitsmarktfähig, bieten ihnen Arbeitsintegrationsprogramme Unterstützung. Detaillierte Informationen zur Arbeitsmarktintegration und den verschiedenen Programmarten finden Sie unter ags.so.ch.

Wenn Sie eine Person mit Status S einstellen wollen, ist eine **Kontaktaufnahme mit den Gemeindegewerken**, welche solche Programme anbieten, **am vielversprechendsten**. Die Gemeindegewerke in Ihrer Region sind:

- Region Grenchen: [Netzwerk Grenchen](#)
Region Solothurn: [Regiomech Genossenschaft](#)
Region Olten: [Oltech GmbH](#)
Region Schwarzbubenland: [Impiega](#)

Die entsprechenden Kontaktpersonen finden Sie am Ende dieses Merkblattes auf der Kontaktliste.

Ein erwähnenswertes Arbeitsintegrationsprogramm ist integration.arbeit. Das Programm «integration.arbeit» orientiert sich am Supported Employment-Grundsatz «first place, then train». Darunter

wird ein möglichst direkter Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt verstanden. Grundsätzlich werden die erforderlichen Kompetenzen direkt im Arbeitsleben und nicht in einem vorgängigen Trainingsarbeitsplatz erlernt. Die personenzentrierte Programmgestaltung und -dauer ist flexibel. In diesem Rahmen ist ein unbezahlter Einsatz im ersten Arbeitsmarkt von maximal 2 Monaten, ein Praktikum oder eine bezahlte Stelle vorgesehen. Mehr Informationen hierzu finden Sie auf dem [Flyer «integration.arbeit»](#). Für integration.arbeit Massnahmen sind in erster Linie die Gemeindewerke zuständig. Bei Fragen und Interesse an einer Zusammenarbeit können Sie sich an die am Ende des Merkblattes aufgeführten Kontaktpersonen wenden.

4. Anerkennung ausländischer Diplome

Grundsätzlich dürfen Personen mit Schutzstatus S sich im Arbeitsmarkt frei auf jede Stelle bewerben. Für gewisse Berufe ist aber von Gesetzes wegen eine Bewilligung zur Berufsausübung nötig. Diese reglementierten Berufe, wie etwa jene im medizinischen Bereich, sind an bestimmte Berufsqualifikationen (Diplom, Zeugnis, Ausweis oder andere Abschlüsse) geknüpft. In diesem Fall, ist zwingend eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation in der Schweiz nötig. Jede Anerkennung erfolgt dabei in einem individuellen Verfahren. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig und wie vorzugehen ist, kann auf der Website www.erkennung.swiss ermittelt werden.

5. Bildungsintegration

Für viele Jugendliche mit Schutzstatus S steht nicht die Arbeit, sondern der Erwerb einer beruflichen Grundbildung und das Erlernen eines Berufs im Vordergrund. Voraussetzung für den Antritt einer Lehrstelle sind Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1, das heisst eine fortgeschrittene Sprachverwendung. Jugendliche müssen die deutsche Sprache genügend beherrschen, um sich in fast allen Alltagssituationen zurechtzufinden, bevor sie eine Lehrstelle antreten können. Der Bund ermöglicht den Jugendlichen mit Schutzstatus S auch bei Aufhebung des Status S, dass sie in der Schweiz bleiben können, solange sie in der Berufsausbildung sind. Informationen zuhanden von Lehrbetrieben finden Sie [hier](#).

Auch im Bereich der Bildungsintegration im nachobligatorischen Bereich, können die Arbeitgebenden einen wesentlichen Beitrag leisten. Folgende Angebote gibt es im Kanton Solothurn:

- [Integrationsjahr](#)

Das Integrationsjahr richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, welche die obligatorische Schulpflicht nicht oder nur zu einem Teil in der Schweiz abgeschlossen haben und eine Berufsausbildung anstreben. Das Integrationsjahr dient der besseren sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration fremdsprachiger Jugendlicher und junger Erwachsener. Das Integrationsjahr wird in zwei Profilen geführt:

Profil Orientierung: Die Lernenden sind neu eingereist oder erst seit kurzer Zeit in der Schweiz und verfügen über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse. Ergänzt wird der schulische Unterricht im letzten Quartal mit einem wöchentlichen Praktikumstag in unterschiedlichen Berufsfeldern.

Profil Berufsvorbereitung: Die Lernenden verfügen über Grundkenntnisse in der deutschen Sprache und wollen sich auf die Berufsausbildung vorbereiten. Ergänzt wird der schulische Unterricht ab dem zweiten Quartal mit zwei Praktikumstagen pro Woche in unterschiedlichen Berufsfeldern.

- [Integrationsvorlehre \(INVOL\)](#)

Die INVOL dauert ein Jahr und bereitet die Jugendlichen auf eine zwei- oder dreijährige berufliche Grundbildung vor. Im Betreib wird an drei Tagen pro Woche praktische Erfahrung im angestrebten Berufsfeld gesammelt. An zwei Tagen pro Woche besuchen die Teilnehmenden berufskundliche und allgemeinbildende Fächer.

Alle Informationen zur Schulung im nachobligatorischen Bereich finden Sie [hier](#).

Wichtige Kontaktstellen für Arbeitgeber

ARBEITSBEWILLIGUNGEN

Migrationsamt

Telefon: 032 627 94 55

E-Mail: bewilligungen@ddi.so.ch

[Webseite](#)

GEMEINDEWERKE

Regiomech

Christoph Aebi

Leiter Jobmanagement

Telefon: 032 686 82 00

E-Mail: christoph.aebi@regiomech.ch

www.regiomech.ch

Netzwerk Grenchen

Monika Palermo

Bereichsleiterin Produktmanagement

Telefon: 032 513 65 21

E-Mail: Monika.palermo@netzwerk-grenchen.ch

www.netzwerk-grenchen.ch

Oltech GmbH

Petra Geiser

CO-Leitung Teilnehmenden-Management und Jobmanagement

Telefon: 062 287 33 26

E-Mail: petra.geiser@oltech.ch

www.oltech.ch

impiega

Telefon: 061 228 96 00

E-Mail: info@impiega.ch

REGIONALE ARBEITSVERMITTLUNGSZENTREN (RAV)

RAV Vermittlung

Telefon: 032 627 96 96

E-Mail: rav@awa.so.ch

[Website](#)

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER DIPLOME

www.anerkennung.swiss

BILDUNGSINTEGRATION

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Telefon 032 627 28 98

abmh@dbk.so.ch

[Website](#)